

## **Beschluss des Landrats vom 28.09.2023**

Nr. 97

### **13. Änderung des Anhangs II des Personaldekrets betreffend die Entschädigung der Friedensrichterinnen und -richter**

2023/286; Protokoll: bw

Kommissionspräsident **Dominique Erhart** (SVP) führt aus, die Entschädigung der Friedensrichterinnen und -richter sei zuletzt am 1. Januar 2014 angepasst worden. Bekanntlich erledigen die Friedensrichterinnen und -richter eine beachtliche Anzahl an zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten sehr niederschwellig, nämlich im Schlichtungsverfahren, und ermöglichen damit den Rechtsfrieden unter den Parteien wiederherzustellen, ohne dass Zivilkreisgerichte mit diesen Fällen beschäftigt werden. Ebenso bekanntlich haben auch die Anforderungen an die Verfahren zugenommen. Mit der Einführung der Eidgenössischen Zivilprozessordnung wurden die Fälle bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsgesuchs rechtshängig. Die bisherige Entschädigung steht deshalb nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zwischen Anforderungen und Verantwortung, die das Friedensrichteramt mit sich bringt. Die Entlohnung ist auch im kantonalen Vergleich eher niedrig. Konkret beantragen die Gerichte dem Landrat die Erhöhung der Fallpauschale, sowohl für erledigte Fälle wie auch für Fälle, für die die Friedensrichterinnen und -richter eine sogenannte Entscheidbegründung verfassen. Bis zu einem Betrag von CHF 2'000.– verfügen sie ja über eine Abspruchskompetenz. Die Fallpauschale wird von CHF 200.– auf CHF 300.– angehoben. Die Grundpauschale bleibt unverändert, die Auslagepauschale (CHF 40.–/Fall) ebenfalls. Geht man davon aus, dass die Friedensrichterinnen und -richter etwa 500 Fälle pro Jahr erledigen, resultiert dies in Mehrkosten von etwa CHF 50'000.–.

Die Vorlage stiess bei der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) auf einhellige Zustimmung. Die Ausführungen des Kantonsgerichtspräsidenten erschienen plausibel und der Vergleich mit anderen Behörden, die ebenfalls Schlichtungsaufträge erfüllen, zeigt, dass eine Anhebung der Fallpauschale absolut angemessen ist. Auch nach der Anhebung bewegt man sich nicht in einem kostspieligen Bereich. Auch wurde klar gesagt, dass die Friedensrichterinnen und -richter sehr gute Arbeit leisten und viel dazu beitragen, dass niederschwellig gewisse Rechtsstreitigkeiten erledigt werden können.

Die JSK beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen und ohne Enthaltungen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen und das Personaldekret gemäss Beilage zu ändern.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Personaldekret*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Änderung Personaldekret*

://: Der Landrat stimmt der Änderung des Personaldekrets mit 73:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 73:0 Stimmen bei 1 Enthaltung wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

***Landratsbeschluss***

***betreffend Änderung des Anhangs II des Personaldekrets betreffend die Entschädigung der Friedensrichterinnen und -richter***

*vom 28. September 2023*

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:*

- 1. Das Personaldekret (Anhang II) wird gemäss Beilage geändert.*
  - 2. Das Postulat 2021/447 «Angemessene Vergütung für das Friedensrichteramt» wird abgeschrieben.*
-